Deckblatt Nr.. 4
Gemeinde Kirchroth
Landkreis Straubing - Bogen

Ausgefertigt:

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22 3 1. Mai 20
94356 Kirchrott

Wanninger 1. Bürgermeister

Änderung des genehmigten Bebauungsplans **Thalstetten Süd** als Mischgebiet

Gemeinde

Kirchroth

Landkreis

Straubing-Bogen

Reg Bezirk

Niederbayern

Änderung des

Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Thalstetten Süd" in ein Mischgebiet

Inhaltsverzeichnis

Zeichenerklärung und Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art 98 BayBO

Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Lageplan

M 1:1000

Übersichtsplan

M 1:5000

Begründung

Verfahrensvermerke

Ausgefertigt:

Gemeinde Kirchroth 3 1. Mai 2000

Regensburger Straße 22

Wanninger Bürgermeister

aufgestellt:

Kirchroth, den

geä. i. d. Fassung vom

14. Dez. 1999

17. Mai 2000

Planfertiger:

Planungsbüro Alfons Eiglsperger Ortsplatz 18 94 356 Kirchroth Gemeinde

Kirchroth

Landkreis

Straubing-Bogen

Reg.Bezirk

Niederbayern

Änderung des

Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Thalstetten Süd" in ein Mischgebiet

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1: Grenz- und Flächensignaturen

1.1	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes
1.2	Baugrenze (gem. §23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)
1.3	Öffentliche Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
1.4	Sichtfelder (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 MI

Mischgebiet (§ 6 BauNVO), zulässig sind nicht wesentlich störende Betriebe und Wohngebäude.

Nachtarbeiten (22.00 h - 6.00 h) sind

unzulässig.

Für die Tagzeit wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 55 dB(A)/m² für das Mischgebiet festgelegt. Jeder Gewerbetreibende hat die Einhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels bei der Bauan-

tragsstellung nachzuweisen.

3. Grünordnung

3.1 bis 3.4

unverändert

4. Sonstige Festsetzungen

4.1

unverändert

4.2

entfällt

II. PLANLICHE HINWEISE, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1.1 Teilung der Grundstücke

1.2 Gebäudebestand

1.3 Parzellennummer

2 Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

2.1 bis 2.3 unverändert

3. Allgemeingültige Hinweise

3.6

3.1	2644	Flurstücksnummer
3.2		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
3.3		entfällt
3.4	3215	Höhenlinien mit m-Angaben ü. NN
3.5	8	Abgemarkter Weg

Weitere Eintragungen und Planzeichen sind Signaturen der Flurkarte, der Geländevermessung oder sonstige Hinweise. Alle nicht unter 1 aufgeführten Eintragungen sind somit keine Festsetzungen.

Ausgefertigt:

Gemeinde Kirchroth 3 1. Mai 2000 Regensburger Straße 22 9:356 Kirchroth

Wanninger

1. Bürgermeister

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Zulässig sind ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss oder ein Erd-

Geschoss und ein Obergeschoss.

1.2 0,5 max. Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO)

1.3 **0,9** max. Geschossflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO)

1.4 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE, BAUWEISE

2.1 Mindestgröße der Baugrundstücke

940 m²

2.2 Bauweise

2.2.1 o offene Bauweise

3. BAULICHE GESTALTUNG NACH ART. 98 BayBO

3.1 Gebäudeabmessungen unverändert (Betriebsgebäude)

3.1.1 entfällt

3.2 Dachgestaltung unverändert (Betriebsgebäude)

3.2.1 Dachgestaltung Folgende Unterpunkte 3.2.1 bis 3.2.12 (Wohngebäude) gelten nur für Wohngebäude und Garagen

3.2.1.1 Dachform
Satteldach (SD) bei Wohngebäuden und G

gen. Firste sind mittig zum Baukörper anzul

Vorgeschlagene Firstrichtung des Hauptdac

3.2.2 Dachneigung
Wohngebäude

E + D und E + 1 30° - 38°

Garagen:

Für Garagen gilt die Variationsbreite der Wohngebäude.

3.2.3

Dacheindeckung

Kleinformatige naturrote bzw. braune Dachplatten (Falzziegel, Biberschwanz o.ä.) bei Wohngebäude und Garagen.

3.2.4

Dachüberstände

Wohngebäude

SD Traufe:

max 1,20 m max 1,00 m

Ortgang: ma:

Garagen

SD Traufe:

max 0,50 m

Ortgang: max 0,50 m

Dachüberstände an der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

Als Eingangs- und Balkonüberdachungen sind größere Dachüberstände (max 2,00 m) zulässig.

3.2.5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Einzelgaupen in Form von stehenden Dachgaupen (Schleppoder Satteldachgaupen) mit einer max. Vorderansichtsfläche von 2,5 m² zulässig.

Zulässig sind auch stehende Dacherker (sog. Zwerchgiebel), bündig aus der Umfassungswand hochgeführt, mit einer Frontbreite von max. ein Drittel der Giebelbreite. Sonnenkollektoren bis 12,0 m² sind bündig in der Dachfläche zulässig; sie müssen sich jedoch optisch unterordnen.

3.2.6

Baukörper und Außenwände

3.2.6.1

Gebäudeproportionen

Die Gebäude sind als klare rechteckige Baukörper auszubilden. Die längeren Außenwände verlaufen parallel.

3.2.6.2	Fassadeneinschnitte uvorsprünge Einschnitte (z.B. Loggien) sind in rechteckiger Form zulässig, dürfen jedoch max. ein Drittel der Länge der Außenwand nicht überschreiten.
	Vorsprünge (z.B. Treppenhaus) dürfen nicht mehr als 1,50 m vorkragen und sollen möglichst rechtwinklig ausgebildet sein.
3.2.6.3	Wandhöhen
	Die Wandhöhen dürfen, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von der Oberkante natürlichem oder festgesetztem Gelände bis Unterkante Sparren folgende Werte nicht übersteigen: E + D 4,65 m E + 1 6.45 m
	Garagen max 3,00 m
3.2.6.4	Sockelhöhen Die Sockelhöhen dürfen, gemessen von der Oberkante natürlichem oder festgesetztem Gelände bis Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) 0,60 m nicht übersteigen. Sockel sind ohne Putzabsatz auszubilden.

	Offile Pulzapsatz auszubliden.
3.2.6.5	Die Außenwände sind als verputzte Mauer-
	flächen herzustellen. Ornamentputze ist nicht
	gestattet. Ortstypische Putzbänder am Giebel,
	an Gebäudeecken, sind Fenster- und Türumrah-
	mungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt.

Holzverschalte Giebel und Kniestöcke sind erlaubt.

Ausnahmsweise zulässig ist holzverschalte Bauweise, soweit Bestimmungen des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

Zur Farbgebung der verputzten Fassaden sind weiß oder gedeckte erdige Farbtöne zu wählen, und zwar einheitlich je Anwesen.

Die farbliche Behandlung von Holzverschalungen hat in naturfarbenen oder hellen Holzschutzanstrichen zu erfolgen.

Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze zu errichten. Bei gewerblichen Einrichtungen nach den jeweils vorgegebenen Richtlinien und Gesetzen.

3.2.6.6

3.2.7

3.2.8	Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigem Bodenaufbau auszuführen (z.B. Kies, Schotter, Schotter- rasen, Rasenfugensteine, Fugenpflaster o.ä.)
3.2.9	vorgeschlagener Garagenstandort (Mittelstrich = vorgeschlagene Firstrichtung)
3.2.10	Der nicht eingezäunte Stauraum zwischen Straßen-/ Verkehrsflächenbegrenzungslinie und Garagen muss mind. 6,0 m betragen.
3.2.11	vorgeschlagene Grundstücks-/ Garagenzufahrt
3.2.12	Bei den Grundstücks- und Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin auf dem Baugrundstück eine Wasserrinne mit Anschluss an die vorgeschriebenen Grundstücksentwässerung zu erstellen.
3.3 Fassadengestaltung (Betriebsgebäude)	unverändert
3.4	entfällt
3.5	Nicht genehmigungspflichtige Nebengebäude (umbauter Raum < 75 m³) sind außerhalb der überbaubaren Fläche im rückwärtigen Grundstücksteil zulässig.
3.6	Werbeanlagen
3.6.1	Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur an straßenseitigen Einfriedungen und Außenwänden, beschränkt auf die Erdgeschoss- zonen, zulässig.
3.7	Einfriedungen
3.7.1	Zum Straßenraum hin sind senkrechte Holz- lattenzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. An den seitlichen Grund- stücksgrenzen sind auch Maschendraht- zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

- 4. Grünordnung
- 4.1 bis 4.9

unverändert

- 5. Sonstige Festsetzungen
- 5.1

unverändert

5.2 Belange der Denkmalpflege

Die Auflagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind zu beachten. Insbesondere wird auf Art. 7 BayDSchG hingewiesen. Grundsätzlich wird mit Bodendenkmäler gerechnet. Die Bauherren bzw. die bauausführenden Firmen haben sofort das Landesamt für Denkmalpflege oder das Landratsamt zu verständigen, wenn bei Erdarbeiten Knochen- Metall- oder Keramikteile gefunden werden. Der jeweilige Bauherr hat die Sicherstellung bzw. Erkundung (z.B. Humusabtrag) eventueller Bodendenkmäler in vollem Umfang zu übernehmen und die dafür nötigen Kosten zu tragen. Es ist daher rechtzeitig vor Baubeginn die Kreisarchäologie zu verständigen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, eine bauvorgreifende Sondagegrabung durchzuführen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Mülltrennung

unverändert

2.Baubiologie

unverändert

3. Wendeplatte

entfällt

Rusgefertigt:

Gemeinde Kirchroth 3 1. Mai 2008 Regensburger Straße 12 94356 Kirchro

Wanninger